

## **VSUD Berlin 2010**

### **„Deutschland und die Schweiz: Nach der Wirtschaftskrise zurück auf dem Wachstumspfad?“**

**30. September/1. Oktober 2010  
Schweizerische Botschaft Berlin**

### **„Kartellrecht und KMU - Neuigkeiten aus dem schweizerischen Kartellrecht“**

Dr. Philipp Zurkinden, LL.M. Eur., Partner Prager Dreifuss AG  
Lehrbeauftragter für schweizerisches und europäisches Kartellrecht  
Universität und Europainstitut Basel

## Überblick

- Das schweizerische Kartellgesetz
- Das schweizerische Kartellrecht und KMU
- Zurzeit laufende Revisionsbestrebungen
- Extraterritoriale Anwendung des Kartellrechts

## Das schweizerische Kartellgesetz

### 1. Persönlicher Anwendungsbereich des KG:

Alle Einheiten des privaten und öffentlichen Rechts, die als Unternehmen in einem Markt auftreten, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> KG)

## Das schweizerische Kartellgesetz

### 2. Die drei Hauptinstrumente der Weko

- Kontrolle von Abreden zwischen Unternehmen, welche den Wettbewerb beeinträchtigen
  - sehr weit gefasster Abredebegriff
  - Vertikal-/Horizontalabreden
  - materiellrechtliche Beurteilung: Abreden sind unzulässig, wenn sie entweder den Wettbewerb auf einem bestimmten Markt beseitigen oder ihn erheblich beeinträchtigen und nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden können

## **Das schweizerische Kartellgesetz**

### **2. Die drei Hauptinstrumente der Weko (Fortsetzung)**

- Kontrolle von Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen
  - Begriff der Marktbeherrschung; Bedeutung der Marktdefinition
  - Missbrauch: Benachteiligung der Wettbewerber oder der Marktgegenseite ohne angemessene wirtschaftliche Gründe („legitimate business reasons“)

## **Das schweizerische Kartellgesetz**

### **2. Die drei Hauptinstrumente der Weko (Fortsetzung)**

- Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen
  - Fusion und Kontrollerwerb (inkl. Gemeinschaftsunternehmen GU)
  - Präventive Meldepflicht:
    - Gemeinsamer Umsatz von insgesamt mindestens CHF 2 Mia. weltweit oder CHF 500 Mio. in der Schweiz durch alle beteiligten Unternehmen; und
    - mindestens zwei der beteiligten Unternehmen erzielen in der Schweiz je mindestens einen Umsatz von CHF 100 Mio.
  - Artikel 9 Absatz 3 KG

## **Das schweizerische Kartellgesetz**

### **2. Die drei Hauptinstrumente der Weko (Fortsetzung)**

- Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Forts.)
  - Untersagung eines Zusammenschlusses bei Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ohne angemessene Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse auf einem anderen Markt
  - Auflagen/Bedingungen

## **Das schweizerische Kartellgesetz**

### **3. Sanktionen**

Geldbussen bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren (kumulativ) in der Schweiz erzielten Umsatzes bei

- horizontalen Abreden über Preise, Mengen und Gebiete (Kunden)
- vertikalen Abreden über Wiederverkaufspreise oder Gebietsabschottungen
- Missbräuchen marktbeherrschender Unternehmen

## Das schweizerische Kartellrecht und KMU

### ***Bekanntmachung betreffend Abreden mit beschränkter Marktwirkung vom 19. Dezember 2005***

#### Grundsätze:

Keine Eröffnung eines kartellrechtlichen Verfahrens:

- bei Abreden, welche eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen bewirken und denen nur eine beschränkte Marktwirkung zukommt
- bei Abreden zwischen Kleinstunternehmen

## Das schweizerische Kartellrecht und KMU

### ***Bekanntmachung betreffend Abreden mit beschränkter Marktwirkung vom 19. Dezember 2005 (Forts.)***

#### Beschränkte Marktwirkung:

- Horizontale Abrede: Gemeinsame Marktanteile der beteiligten Unternehmen auf keinem der betroffenen Märkte über 10%
- Vertikale Abreden: Marktanteile der beteiligten Unternehmen auf keinem der von der Abrede betroffenen Märkte über 15%

## Das schweizerische Kartellrecht und KMU

### ***Bekanntmachung betreffend Abreden mit beschränkter Marktwirkung vom 19. Dezember 2005 (Forts.)***

#### Kleinstunternehmen

Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiter und Jahresumsatz in der Schweiz von maximal CHF 2 Mio.

#### Ausnahmen

Erheblichkeit bei Wettbewerbsabreden zwischen Kleinstunternehmen bzw. bei Abreden mit beschränkter Marktwirkung wird trotzdem angenommen:

- horizontal: Preis-, Mengen-, Gebiets- oder Kundenabreden
- vertikal: Abreden über Mindest- oder Festpreise und solche mit absolutem Gebietsschutz

## Das schweizerische Kartellrecht und KMU

### *Bekanntmachung betreffend Abreden mit beschränkter Marktwirkung vom 19. Dezember 2005 (Forts.)*

#### Fazit:

- KMU-Bekanntmachung ist eine Art „de minimis“-Bekanntmachung
- Vorrang der Vertikalbekanntmachung (mit Ausnahme von Vertikalabreden zwischen Kleinstunternehmen)

## Das schweizerische Kartellrecht und KMU

### ***Bekanntmachung betreffend die Voraussetzungen für die kartellgesetzliche Zulässigkeit von Abreden über die Verwendung von Kalkulationshilfen***

#### Begriff der Kalkulationshilfe

Horizontale Abrede über die Verwendung von standardisierten, in allgemeiner Form abgefassten Hinweisen und rechnerischen Grundlagen, welche den Anwendern erlauben, die Kosten von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf die Preisbestimmung zu berechnen oder zu schätzen.

## Das schweizerische Kartellrecht und KMU

### ***Bekanntmachung betreffend die Voraussetzungen für die kartellgesetzliche Zulässigkeit von Abreden über die Verwendung von Kalkulationshilfen (Forts.)***

#### Grundsatz

Kalkulationshilfen sind grundsätzlich zulässig, wenn sie sich inhaltlich auf Formeln und Angaben zur Kalkulation von Kosten oder Preisen beschränken bzw. Know-how im Bereich der Kostenrechnung und Kalkulationen bewirken. Sie dürfen insbesondere keine pauschalen Beträge oder Prozentsätze enthalten.

## Das schweizerische Kartellrecht und KMU

### *Revision der Vertikalbekanntmachung Juni 2010*

- grundsätzlich Übernahme der EU-Regeln
- Gesamtmarkt Betrachtung
- Preisempfehlungen

## Zurzeit laufende Revisionsbestrebungen

### ***KG-Evaluation (Vorschläge im Vernehmlassungsentwurf)***

- Änderung der Behördenstruktur
- Streichung von Art. 5 Abs. 4 KG
- Änderung der Zuständigkeit und der Beurteilungsnormen im Rahmen der Fusionskontrolle
- Gesetzliche Grundlage zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an ausländische Wettbewerbsbehörden

### ***Überlegungen zur verschärften strafrechtlichen Verfolgung der Beteiligung an Kartellen***

## Extraterritoriale Anwendung des Kartellrechts

- Auswirkungsprinzip
- Prinzip der wirtschaftlichen Einheit
- Fall Schindler